OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651480/5/Bi

Datum:
Linz, 1. August 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn U L vom 8. Juli 2019 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ (PK Steyr) vom 8. Juli 2019, GZ: FE 139/2019, PAD/19/0133850/Vw, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 1. August 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 8. Juli 2019 zugestellten, Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 2, 3, 7, 24 Abs 1 und 3, 25 Abs 1, 26, 27-29 und 30 Abs 2 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (Code 79.03; 79.04) und B – Führerschein ausgestellt von der LPD OÖ (PK Steyr) am 15. Mai 2013, zu Zl. 13121816, für den Zeitraum von drei Monaten, gerechnet ab Verkündung des Bescheides am 8. Juli 2019, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen. Weiters wurden eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung sowie ein allfälliger ausländischer EWR-Führerschein für die Dauer des ausgesprochenen Entzuges entzogen.
Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde gemäß § 13 Abs 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 1. August 2019 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und Frau Mag. Dr. C O als Vertreterin der belangten Behörde durchgeführt. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er sei damals nicht mit dem Fahrzeug gefahren.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 5 Abs 1 iVm 99 Abs 1 lit a StVO 1960 war dem Bf mit – in Rechtskraft erwachsenem – Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ (PK Steyr) vom 19. Februar 2018, FE- 42/2018, die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (Code 79.03; 79.04) und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für den Zeitraum 28. Jänner 2018 (Abnahme des Führerscheins) bis 3. Juli 2019 entzogen worden.

Der Bf war am 5. März 2018 Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges X.
Mit an ihn als Beschuldigten gerichteter Strafverfügung der Landespolizeidirektion OÖ (PK Steyr) vom 3. Mai 2018, VStV/918300493858/2018, wurde er einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 24 Abs 3 lit a iVm 99 Abs 3 lit a StVO 9160 insofern schuldig erkannt, als ihm zur Last gelegt wurde, am 5. März 2018 von 08:41 Uhr bis 08:55 Uhr als Lenker das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X in S, im

Bereich des Verbotszeichens „Parken verboten“ im Sinne des § 52 lit a Z 13a StVO 1960 zum Parken abgestellt zu haben.
Die Strafverfügung erwuchs in Rechtskraft.

Der Bf macht in der Beschwerde geltend, er sei damals nicht selbst mit dem Fahrzeug gefahren, sondern seine Ex-Freundin B S, die am W gearbeitet und der er das Fahrzeug geborgt habe. Er habe die Strafverfügung bezahlt und nicht darüber nachgedacht, dass er zu dieser Zeit nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung gewesen sei.
In der Verhandlung gab er an, er wisse nicht mehr, ob seine damalige Freundin oder seine Mutter gefahren sei. Ihm seien die Auswirkungen einer solchen Strafverfügung nicht klar gewesen – auch im Bewusstsein, dass er seit 28. Jänner 2018 keinen Führerschein mehr besaß. Er habe einfach die Strafe bezahlt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug lenkt trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheins.

Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen.
Gemäß Abs 3 dieser Bestimmung ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen. Wurden begleitende Maßnahmen gemäß § 24 Abs 3 angeordnet, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnung.

Dass eine Verwaltungsübertretung wegen Missachtung eines Parkverbots nicht an der Wohnadresse durch Stehenlassen eines Pkw für eine mehr als 10 Minuten oder

die Dauer einer Ladetätigkeit betragende Zeitspanne bedeutet, dass der Pkw dorthin gelenkt worden sein muss liegt auf der Hand, auch wenn – mangels konkreter Lenk- = Tatzeit – gegen den Bf kein Verwaltungsstrafverfahren wegen Lenken ohne Lenkberechtigung gemäß §§ 1 Abs 3 iVm 37 Abs 4 Z 1 FSG durchgeführt wurde.

Der Tatvorwurf laut Strafverfügung richtet sich gegen den Bf als Lenker des Pkw X. Dass der Bf nach Entziehung der Lenkberechtigung mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Februar 2018, Fe 42/2018, am 5. März 2018 nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B war, steht unbestritten fest.
Sein Argument, er habe den auf ihn zugelassenen Pkw am 5. März 2018 nicht selbst zum in der Strafverfügung genannten Ort der Übertretung gelenkt, sodass er in der Zeit zwischen 08:41 Uhr und 08:55 Uhr dort im Parkverbot stand, kommt deshalb zu spät, weil der Bf diesen Einwand bereits im Verwaltungsstrafverfahren vorbringen hätte müssen, um die Anschuldigung abzuwenden. Es mag zwar verständlich sein, wenn er die Strafe für seine Ex-Freundin bezahlt hat; er hat dabei aber übersehen, dass sich der Tatvorwurf der Missachtung des Parkverbots gegen ihn persönlich richtet und die Rechtskraft der Strafverfügung ihn gegenüber der belangten Behörde als Lenker manifestiert.

Damit ist von einer Verwirklichung der bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG auszugehen, für die gemäß § 25 Abs 3 FSG eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen ist.

Allerdings hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 6. Juli 2004, 2002/11/0108, (mit Hinweis auf E vom 12.12.2000, 200/11/0200) ausgesprochen, dass eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 6 FSG für sich allein nur in enger zeitlicher Nähe mit der Tatbegehung die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit im Sinn des § 7 Abs 1 FSG rechtfertigt. Damit hat der VwGH zum Ausdruck gebracht, dass bei diesen Delikten im Regelfall eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Betreffenden nur für einen kürzeren Zeitraum angenommen werden kann und daher – auch im Hinblick auf § 25 Abs 3 FSG – eine Entziehung der Lenkberechtigung nur in Frage kommen wird, wenn die Entziehung verhältnismäßig knapp nach der Begehung des Deliktes erfolgt. Demnach war eine Entziehung der Lenkberechtigung durch die belangte Behörde mit dem in Beschwerde gezogene Bescheid nur gerechtfertigt, wenn im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides die Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf noch gegeben war und überdies die Prognose getroffen werden musste, dass ihre Verkehrsunzuverlässigkeit noch für mindestens drei weitere Monate andauern werde (§ 25 Abs 3 FSG).

Die Verhängung einer dreimonatigen Entziehungsdauer ab 8. Juli 2019 bedeutet, dass die belangte Behörde beim Bf eine Verkehrsunzuverlässigkeit ab der

Übertretung, dh ab 5. März 2018, bis 8. Juli 2019 und darüber hinaus für weitere drei Monate, dh bis 8. Oktober 2019, annimmt – das wären insgesamt 19 Monate.

Nach Ablauf der Entziehungsdauer wegen des Alkoholdeliktes mit 3. Juli 2019 lag beim Bf bei Erlassung des Entziehungsbescheides am 8. Juli 2019 die Verkehrszuverlässigkeit wieder vor, jedoch war die Annahme einer weiteren Verkehrszuverlässigkeit für weitere drei Monate, dh bis 8. Oktober 2019, auf der Grundlage einer bestimmten Tatsache in Form einer einmaligen Begehung eines Deliktes gemäß § 1 Abs 3 FSG am 5. März 2018 auf der Grundlage der Rechtsprechung des VwGH nicht mehr gerechtfertigt.
Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger